



bAV-Newsletter der Kenston Pension GmbH, Rechtsberatungskanzlei für betriebliche Altersversorgung

April 2025



Rechtsprechung

- 1** LAG Düsseldorf - Entscheidung vom 04.12.2024: Pflicht des Arbeitgebers zur Betriebsrentenanpassung nach Anpassungsprüfung
- 2** BVerfG-Entscheidung vom 26.03.2025: Solidaritätszuschlag in derzeitiger Gestalt verfassungsgemäß
- 3** FG Düsseldorf - Entscheidung vom 07.06.2024: Anwendung des Progressionsvorbehalts auf Einkünfte aus der belgischen gesetzlichen Rentenversicherung

Rechtsanwendung

- 1** Neues BMF-Schreiben vom 03.04.2025: Sonderausgabenabzug von Vorsorgeaufwendungen bei grenzüberschreitender Betätigung; Anwendung der Ausnahme vom Sonderausgabenabzugsverbot für Vorsorgeaufwendungen gemäß § 10 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 Hs. 2 EstG
- 2** IWW Institut – PU Praxis Unternehmensnachfolge 02.2025
- 3** Kommentar „Das Recht der betrieblichen Altersversorgung“



Rechtsprechung

1 LAG Düsseldorf - Entscheidung vom 04.12.2024: Pflicht des Arbeitgebers zur Betriebsrentenanpassung nach Anpassungsprüfung

Durch die Neufassung des § 253 II 1 HGB, die erstmals auf Jahresabschlüsse für das nach dem 31.12.2015 endende Geschäftsjahr anzuwenden ist, wurde geregelt, dass bei der Abzinsung von Rückstellungen für Altersversorgungsverpflichtungen ein längerer Betrachtungszeitraum als bisher und zwar die letzten zehn Geschäftsjahre für die Ermittlung des durchschnittlichen Marktzinssatzes angewendet wird; es im Übrigen aber bei der Betrachtung über sieben Geschäftsjahre bleibt. Daran anknüpfend definiert § 253 VI 1 HGB den Unterschiedsbetrag, dh denjenigen Betrag, der sich bei einem Vergleich der Pensionsrückstellungen nach dem neuen und alten Recht ergibt.

Für die Beurteilung der angemessenen Eigenkapitalverzinsung bei der Anwendung von § 16 BetrAVG ist dabei nur derjenige Betrag als außerordentlicher Ertrag herauszurechnen, der sich aufgrund der tatsächlichen Auflösung von bisherigen Rückstellungen wegen der Neubewertung der Rückstellungen für Altersversorgungsverpflichtungen gem. § 253 II 1 HGB ergibt, nicht aber unabhängig davon der gesamte Unterschiedsbetrag im Sinne von § 253 VI 1 HGB (LAG Stuttgart vom 04.12.2024 - 12 SLa 447/24 -, BeckRS 2024, 41308).

2 BVerfG-Entscheidung vom 26.03.2025: Solidaritätszuschlag in derzeitiger Gestalt verfassungsgemäß

Das Bundesverfassungsgericht hatte in einer aktuelle Entscheidung die Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlages in seiner derzeitigen Gestalt zu entscheiden und urteilte, dass die Ergänzungsabgabe nach Art. 106 Abs. 1 Nr. 6 GG einen finanziellen Mehrbedarf des Bundes voraussetzt, der nach der vom Bundesverfassungsgericht nur beschränkt überprüfaren Einschätzung des Gesetzgebers durch die Erfüllung einer vom Bund angeführten bestimmten Aufgabe voraussichtlich entstehen wird und zu dessen Deckung die Erhebung der Ergänzungsabgabe notwendig erscheint (aufgaben-

bezogener Mehrbedarf). Ein evidenter Wegfall des einer Ergänzungsabgabe zugrunde gelegten finanziellen Mehrbedarfs begründet grundsätzlich eine Verpflichtung des Gesetzgebers, die Abgabe aufzuheben oder die Voraussetzungen für ihre Erhebung anzupassen. Jedoch ist die Erhebung der Ergänzungsabgabe von Verfassungs wegen weder von vornherein zu befristen noch auf Notlagen beschränkt. Die Ergänzungsabgabe ist darüber hinaus nicht als subsidiäres Finanzierungsinstrument ausgestaltet, das gegenüber dem nach Art. 106 Abs. 3 GG gemeinschaftlich dem Bund und den Ländern zustehenden Aufkommen aus den Gemeinschaftsteuern (insbes. der Einkommen- und Körperschaftsteuer) oder aus anderen in Art. 106 Abs. 1 GG aufgeführten Bundessteuern nachrangig ist. Vielmehr kann Bei einer an die Einkommensteuer angelehnten Ergänzungsabgabe die Steuererhebung mit einer sozialen Staffelung versehen werden, um dadurch der Verteilung der zusätzlichen Steuerlast nach der Leistungsfähigkeit in besonderem Maße Rechnung zu tragen (BVerfG vom 26.03.2025 - 2 BvR 1505/20 -, BeckRS 2025, 5238).

3 FG Düsseldorf - Entscheidung vom 07.06.2024: Anwendung des Progressionsvorbehalt auf Einkünfte aus der belgischen gesetzlichen Rentenversicherung

Das Finanzgericht Düsseldorf hatte sich in einer aktuellen Entscheidung mit der Anwendung des Progressionsvorbehaltes auf Einkünfte aus gesetzlicher Rentenversicherung Belgiens zu befassen und hielt zunächst fest, dass die Höhe des steuerpflichtigen Ertragsanteils der der Öffnungsklausel unterliegenden Renteneinnahmen der Gesetzgeber sachgerecht typisierend in der in § 22 Nr. 1 S. 3 Buchst. a Doppelbuchst. bb S. 4 EStG enthaltenen Tabelle geregelt hat. Die Höhe der eingezahlten Rentenbeiträge im Verhältnis zu den Rentenzahlungen ist für die Bestimmung des „Ertrags des Rentenrechts“ iSD § 22 Nr. 1 S. 3 Buchst. a Doppelbuchst. bb S. 3 EStG daher ohne Bedeutung. Eine abweichende Steuerfestsetzung aus Billigkeitsgründen im Rahmen der Anwendung des Progressionsvorbehalt auf Einkünfte aus der belgischen gesetzlichen Rentenversicherung kann vielmehr nicht deshalb beansprucht werden, weil ein Steuerpflichtiger aufgrund der im belgischen Sozialversicherungssystem geltenden unbegrenzten Beitragspflicht bei gleichzeitiger Deckelung der Rentenhöhe mehr Rentenbeiträge geleistet hat, als er bei voraussichtlicher Lebenserwar-

tung an Rentenzahlungen erhalten wird (FG Düsseldorf vom 06.06.2024 - 3 K 1993/21 E -, BeckRS 2024, 20504).

Rechtsanwendung

1 Neues BMF-Schreiben vom 03.04.2025: Sonderausgabenabzug von Vorsorgeaufwendungen bei grenzüberschreitender Betätigung; Anwendung der Ausnahme vom Sonderausgabenabzugsverbot für Vorsorgeaufwendungen gemäß § 10 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 Hs. 2 EStG

Gemäß § 10 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 Hs. 1 EStG kommt ein Sonderausgabenabzug für Beiträge nach § 10 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 3a EStG nur in Betracht, wenn diese nicht in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang mit steuerfreien Einnahmen stehen. Mit dem Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften v. 11.12.2018 (BGBl. 2018 I 2338) wurde mit § 10 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 Hs. 2 EStG eine Rücknahme geschaffen und mit dem JStG 2020 v. 21.12.2020 (BGBl. 2020 I 3096) in Hinblick auf die Schweizerische Eidgenossenschaft erweitert. Nach dieser Vorschrift waren Vorsorgeaufwendungen ungeachtet des Abzugsverbots als Sonderausgaben zu berücksichtigen, soweit sie in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang mit in einem Mitgliedstaat der EU oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EU-/EWR-Staat) oder in der Schweizerischen Eidgenossenschaft erzielten Einnahmen aus nichtselbständiger Tätigkeit stehen, diese Einnahmen nach einem DBA im Inland steuerfrei sind und der Beschäftigungsstaat keinerlei steuerliche Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen im Rahmen der Besteuerung dieser Einnahmen zulässt.

Das vollständige BMF-Schreiben ist abrufbar unter:
<https://www.kenston-pension.com/rechtsservice/bmf-schreiben-2025>.



2 IWW Institut – PU Praxis Unternehmensnachfolge 02.2025

Im Beratungsbereich der betrieblichen Altersversorgung werden seitens Unternehmen seit einigen Jahren vermehrt Lösungen gesucht, sich seiner unmittelbaren Versorgungsverpflichtungen zu entledigen und von diesen zu enthaften. Da die Versicherungswirtschaft keine wirtschaftlich sinnvollen und praktikablen Lösungen vorhält, haben sich Gestaltungen nach dem Umwandlungsgesetz (UmwG) durchgesetzt, die unter dem Begriff „Rentnergesellschaften“ subsumiert werden. Ein aktueller Beitrag von Sebastian Uckermann und Patrick Drees beleuchtet nun die adäquate Preisfindung des Abgeltungsbetrages, der für die Übernahme der Versorgungsverpflichtungen fällig wird.

Der vollständige Beitrag ist abrufbar unter:
<https://www.kenston-pension.com/medien/publikationen-2025/>

3 Standardkommentar zur betrieblichen Altersversorgung – Gesamtdarstellung zu allen Bereichen der bAV Uckermann

Das Recht der betrieblichen Altersversorgung

Civil-, Arbeits-, Steuer-, Bilanz- und Sozialversicherungsrecht – Kommentar.

Buch. In Leinen C.H.BECK
ISBN 978-3-406-63193-1
2. Auflage, erschienen im August 2022

Zum Werk

Die betriebliche Altersversorgung als zweite Säule der Alterssicherung hat in den vergangenen Jahren eine deutliche Stärkung erfahren. Die Zahl der versorgungsberechtigten Arbeitnehmer hat sich weiter erhöht, die Zahl der Angebote hat sich deutlich vermehrt und die Beurteilung aller einschlägigen Rechtsfragen ist immer komplexer geworden. Im Zusammenspiel

von Civil-, Arbeits-, Steuer-, Bilanz- und Sozialversicherungsrecht ist die Haftungsgefahr ständig gewachsen. Hier gibt das Werk Orientierung und Antwort auf alle Fragen.

Neben der Kommentierung des BetrAVG, die den Schwerpunkt des Werkes bildet, werden in systematischen Darstellungen die Durchführungswege der bAV sowie die Geschäftsführer- und Vorstandsvorsorge behandelt:

- Kommentierung des BetrAVG
- Kommentierung zu Spezialbereichen der bAV (z.B. Gleichbehandlungsverpflichtung, Versorgungsausgleich, Betriebsübergang, Insolvenzschutz)
- Behandlung der Durchführungswege (Direktzusage, Unterstützungskassenzusage, Direktversicherungszusage, Pensionskassenzusage, Pensionsfondszusage, Versorgungsanwartschaften, Finanzierung und bilanzielle Auslastung von Pensionsverpflichtungen)
- Geschäftsführer- und Vorstandsvorsorge

Vorteile auf einen Blick

- Gesamtdarstellung zu allen Bereichen der betrieblichen Altersversorgung
- mit Geschäftsführer und Vorstandsvorsorge
- Praxiskommentar





Zu den Autoren

Herausgeber und Autoren sind langjährig erfahrene Praktiker aus Anwaltschaft, Versicherungswirtschaft und Rentenberatung.

Zielgruppe

Für in der bAV beratende Anwälte, Rentenberater, Versicherungsunternehmen, Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften, Unternehmen mit Versorgungseinrichtungen, Personalräte, Betriebsräte.

Herausgegeben von

Sebastian Uckermann, Rentenberater.

Bearbeitet von

Sebastian Uckermann, Rentenberater;
Dr. Achim Fuhrmanns, Rechtsanwalt;
Christian Braun, Rechtsanwalt;
Dr. Dirk Classen, Rechtsanwalt;
Frauke Classen, Rechtsanwältin;
Dr. Marco Keßler, Dipl.-Kaufmann;
Detlef Lülsdorf, Rentenberater;
Patrick Drees, Rentenberater;
Takil, Hakan, Dipl.-Mathematiker;
Jan Stratmann, Dipl.-Mathematiker, Aktuar;
Christiane Grabinski, Dipl.-Mathematiker, Aktuarin;
Gudrun Wagner-Jung, Dipl. Finanzwirtin



Zum Herausgeber des Newsletters:

Die Kenston Pension GmbH fungiert, in ihrer Funktion als gerichtlich zugelassene Rentenberatungskanzlei für die betriebliche Altersversorgung, als Rechts- und Spezialdienstleister, der sich ausschließlich auf die Themengebiete der betrieblichen Altersversorgung und der Zeitwertkonten konzentriert.

Geschäftsführer der Kenston Pension GmbH sind Herr Sebastian Uckermann und Herr Patrick Drees.

Herr Uckermann, gerichtlich zugelassener Rentenberater für die betriebliche Altersversorgung, ist gleichzeitig CEO der KENSTON GRUPPE®, „Vorsitzender des Bundesverbandes der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e.V.“ (BRBZ) sowie Autor zahlreicher praktischer und wissenschaftlicher Fachpublikationen auf dem Gebiet der betrieblichen Altersversorgung. Darüber hinaus ist Herr Uckermann Herausgeber und Autor eines Standardkommentars zur betrieblichen Altersversorgung im Beck-Verlag.

Herr Drees, gerichtlich zugelassener Rentenberater für die betriebliche Altersversorgung, ist gleichzeitig COO der KENSTON GRUPPE®, Mitglied im Kuratorium des BRBZ sowie Autor zahlreicher praktischer und wissenschaftlicher Fachpublikationen auf dem Gebiet der betrieblichen Altersversorgung. Darüber hinaus ist Herr Drees Autor eines Standardkommentars zur betrieblichen Altersversorgung im Beck-Verlag.

Weitere Informationen zur Kenston Pension GmbH erhalten Sie unter www.kenston-pension.de.